



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

333

1986	Berlin, den 9. Juli 1986	Teil I Nr. 23
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
12.6.86	Sechste Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Änderung der Dritten Durchführungsverordnung —	333
12.6.86	Siebente Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Änderung der Fünften Durchführungsverordnung —	333
21. 5. 86	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an der Landtechnik	334,
26. 6. 86	Anordnung über Enzyme als Zusatzstoffe für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände ..	341
1. 7. 86	Anordnung über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen	344
3. 7. 86	Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift	345
23. 6. 86	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes	345
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	346

Sechste Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz

— Änderung der Dritten Durchführungsverordnung — vom 12. Juni 1986

Zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über den Export und den Import — (GBl. I Nr. 16 S. 333) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der § 1 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Der § 26 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend für die Verletzung von Leistungspflichten aus Exportverträgen, die Exportbetriebe auf der Grundlage von Eigengeschäftsvereinbarungen abgeschlossen haben.“

(2) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

§ 2

(1) Der § 48 wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Das Staatliche Vertragsgericht kann, soweit es von einem Exportbetrieb eine vom Außenhandelsbetrieb pflichtwidrig nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemachte Vertragsstrafe zugunsten des Staatshaushaltes einzieht, den Außenhandelsbetrieb zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion bis zur Höhe der eingezogenen Vertragsstrafe verpflichten.“

(2) Der bisherige § 48 wird § 48 Abs. 1.

§ 3

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1986

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
des Staatlichen Vertragsgerichts
Flegel

Siebente Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz

— Änderung der Fünften Durchführungsverordnung — vom 12. Juni 1986

Zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen — (GBl. I Nr. 16 S. 342) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vertragsstrafen sind bis zum letzten Tag des Monats zu berechnen, der auf den Eintritt der Pflichtverletzung, bei Qualitätsverletzungen auf den Tag der Mängelanzeige und bei Verzug auf die Beendigung der Pflichtverletzung folgt. Soweit die Höchstbegrenzung für die Verzugsvertragsstrafe gemäß § 6 Abs. 2 vor der Beendigung der Pflichtverletzung erreicht wird, ist die Vertragsstrafe innerhalb 1 Monats nach diesem Zeitpunkt zu berechnen.“

§ 2

(1) Im § 6 Abs. 1 erhält die Ziff. 1 folgende Fassung:

„1. bei Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen für die Leistung 1 %, bei Wirtschaftsverträgen über den Export — ausgenommen Wirtschaftsverträge über den Export von Anlagen — 2 % für jede angefangene Kalenderdekade des Verzuges,“

(2) Im § 6 Abs. 1 erhält die Ziff. 4 folgende Fassung:

„4. bei Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen für die Lieferung von Ersatzteilen an Vertragswerkstätten oder Handelsbetriebe 1 % für jeden Tag des Verzuges, bei Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen für die Lieferung von Ersatzteilen für den Export 2 % für jede angefangene Kalenderdekade des Verzuges,“

§ 3

Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung der Pflicht zur Lieferung von Ersatzteilen an Vertragswerkstätten, Handelsbetriebe oder für den Export beträgt 20 %.“